

# **Allgemeine Verkaufs-,Liefer- und Zahlungsbedingungen**

der Computer Service Eimansberger GmbH (nachfolgend CSE genannt), Gewerbepark Lindach D5  
84489 Burghausen

## **Geltungsbereich**

Durch Erteilung des Auftrages erkennen Sie die Liefer- und Zahlungsbedingungen von CSE sowie sämtliche unter Ziffer 2 aufgeführte Bedingungen über die Überlassung und Wartung von Hard- und Software an. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen sind für Dienstleistungen von CSE sowie für alle von CSE gelieferten Waren und für gelieferte Software gültig.

## **Vertragsabschluss**

- (1) Angebote von CSE sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann CSE wahlweise auf Erfüllung bestehen oder bei Nichterfüllung 20% des Auftragswertes berechnen.
- (3) Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um Software, die individuell für den Käufer erstellt wurde, kann bei Nichterfüllung des Käufers ein Prozentsatz vom Auftragswert berechnet werden, der sich nach dem Entwicklungsstadium dieser Software richtet, jedoch maximal 80 % des Auftragswertes beträgt.

## **Zahlung**

- (1) Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorauskasse, per Nachnahme, Verrechnungsscheck, Nachnahme Euroscheck oder bei Abholung bar zahlbar, soweit nicht anders vereinbart. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d. h. zu Lasten des Käufers per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Ware kann gegen eine geringe Gebühr, bei Postversand (z. B. Wertpaket) gegen Transportschaden versichert werden.
- (2) Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist CSE berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Käufer ist hiervon zu unterrichten. CSE ist berechtigt, trotz anderslautenden Bestimmungen des Käufers, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn CSE über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
- (4) Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn CSE Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung, Anhängigkeit eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens. In diesem Fall ist CSE berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.
- (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig werden oder unstreitig sind.

## **Zahlungsverzug**

- (1) Verzugszinsen werden berechnet für jeden angefangenen Monat, indem der Vertrag durch Versendung, Bereitstellung oder Auslieferung der angeforderten Waren oder entsprechenden Dienstleistungen seitens CSE erfüllt ist.
- (2) Der Käufer kann mit Gegenanspruch nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückhaltungsrecht wegen eines Gegenanspruches kann der Käufer geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von CSE und der Gegenanspruch des Käufers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.

## **Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsels behält sich der

- Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor.
- (2) Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen, die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollten dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.
  - (3) Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
  - (4) Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus einem Weiterverkauf an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sogenannten Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten steht dem Verkäufer ein Bruchteil der Forderungen zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
  - (5) Der Verkäufer verpflichtet sich auf Verlangen des Käufers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
  - (6) Der Käufer kann solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf der Außenstände für sich einziehen. Mit einer

Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung eines Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht auf Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

- (7) Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt von Verträge.
- (8) Auf Verlangen von CSE ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu versichern. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware hat der Käufer CSE sofort zu benachrichtigen.

#### **Versand**

- (1) Der Versand erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, per Nachnahme.
- (2) Der Versand wird auf billigsten Transportweg nach Wahl von CSE auf Rechnung und Gefahr des Käufers durchgeführt. Rollgelder, Verpackungs- und Zustellgebühren trägt der Käufer.
- (3) Schreibt der Käufer einen bestimmten Transportweg vor, trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- (4) Alle Bestellungen werden so schnell wie möglich ausgeliefert. Eine Haftung für Lieferung zu einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Teillieferungen sind zulässig.
- (5) Auf Wunsch des Käufers werden die Sendungen zu seinem Lasten gegen Transportschaden versichert.
- (6) Etwaige Rücklieferungen – von berechtigten Reklamationen abgesehen – erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Rücksendungen haben in der Originalverpackung und einwandfreiem Zustand der Ware zu erfolgen.
- (7) Software ist, soweit nicht Ziffern 2.7 (2) oder 2.7 (6) zutreffen von Rückgabe ausgeschlossen.

#### **Reklamationen**

- (1) Beanstandungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang unter Vorlage des Packzettels, Lieferscheins oder der Rechnung an CSE schriftlich

- mitgeteilt werden. Für zunächst nicht erkennbare Mängel gilt eine Rügefrist von sechs Monaten.
- (2) Eine Gewährleistung und Schadenshaftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass CSE vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
  - (3) Der Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen gilt insbesondere für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen der gelieferten Waren, der Software sowie des schriftlichen Begleitmaterials durch den Kunden.
  - (4) CSE übernimmt keine Haftung für finanzielle, materielle und ideelle Schäden jeglicher Art, die dem Kunden durch von CSE gelieferte Waren und Software sowie von CSE geleistete Dienste entstanden ist, sofern CSE nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **Haftungsausschluss**

CSE übernimmt keinerlei Verantwortung für die Daten, welcher auf den Geräten ihrer Kunden gespeichert sind. Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße Datensicherung vor Übergabe der Geräte an CSE bzw. vor Durchführung irgendwelcher Arbeiten an den Geräten durch einen Mitarbeiter von CSE selbst verantwortlich. CSE setzt voraus, dass eine solche Datensicherung durchgeführt wurde. CSE leistet daher keinen Schadensersatz, egal welcher Art, für Schäden oder Folgeschäden aus einer teilweisen oder gänzlichen Zerstörung der Daten der an CSE übergebenen Geräte, bzw. der Geräte an denen Arbeiten seitens CSE durchgeführt wurden. CSE leistet auch keinen Schadensersatz für die Wiederbeschaffung der Daten selbst. Installiert CSE Datensicherungseinrichtungen, so ist der Kunde verpflichtet diese Einrichtungen sofort auf ordnungsgemäße Funktion und Sicherung der richtigen Daten hin zu überprüfen. Stellt er dabei Mangel fest, so sind diese unverzüglich an CSE schriftlich mitzuteilen. CSE leistet daher keinen Schadensersatz, egal welcher Art, für Schäden oder Folgeschäden aus einer falschen oder unzureichend eingerichteten Datensicherung.

#### **Garantieleistungen**

- (1) Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um die Überlassung und Wartung von Programmen, hat hier Punkt: 2.7 zusätzlich Gültigkeit.

- (2) Eine Gewährleistung von CSE beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. CSE ist außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Herstellern, Lieferanten oder Autoren bestehenden Gewährleistungsansprüche zu beschränken.
- (3) Schlägt eine dreimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch CSE bzw. die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein weitergehender Anspruch des Käufers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grobfahrlässige Vertragsverletzung seitens CSE zurückzuführen.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart gilt Gewährleistungszeit von 6 Monaten. Während der Gewährleistungszeit trägt CSE sämtliche Reparaturkosten. Die Anlieferung der defekten Ware hat frei Haus durch den Käufer zu erfolgen. Etwaige Fahrt- und/ oder Transportkosten seitens CSE können dem Käufer in Rechnung gestellt werden.
- (5) CSE verpflichtet sich während der Gewährleistungszeit Reparaturen so schnell wie möglich abzuwickeln. Eine Haftung für die Reparatur innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen.
- (6) Auf Verbrauchsmaterialien (Toner, Farbbänder, Datenträger, etc.), Verschleißteile (Druckköpfe, Trommeleinheiten, Hintergrundbeleuchtungen, usw.), sowie Schäden, die von außen auf die Geräte einwirken (z. B. Brand, Blitzschlag, höhere Gewalt, usw.) oder bei falscher Behandlung oder Pflege und Softwareschaden gewährt CSE keine Garantie.

#### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist, Gewerbepark Lindach D5, 84489 Burghausen.

#### **Gerichtsstand**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Altötting, soweit nicht gesetzlich

- zwingend ein anderes Gericht zuständig ist
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen CSE und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### **Sonstiges**

- (1) Mündliche, telefonische sowie mit Vertretern getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CSE.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### **Bedingungen für die Überlassung und Wartung von Computer-Software**

#### **Vertragsgegenstand**

Gegenstand eines Vertrages über die Überlassung und Wartung von Programmen ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Programm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung, sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im folgenden auch als „Software“ bezeichnet. CSE C (im folgenden als CSE bezeichnet) macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist. Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allem Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand eines Vertrages über die Überlassung und Wartung ist daher nur Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

#### **Leistungsumfang**

- (1) Leistungsinhalt und Leistungsumfang des Programmes (z. B. Datenträger, schriftliche Unterlagen) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, einem schriftlichen Angebot oder einem Softwareüberlassungsvertrag.
- (2) Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt.
- (3) Es ist dem Lizenznehmer das Anfertigen einer einzigen Reservekopie der Software zu Sicherungszwecken erlaubt. Er ist verpflichtet, auf der Reservekopie den

- Urheberrechtsvermerk von CSE anzubringen, bzw. ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registrierungsnummer dürfen nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software, wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.
- (4) Es wird dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages das einfache nicht ausschließliche und persönliche Recht gewährt, die Software auf einem einzelnen Computer (d. h. mit nur einer einzigen Zentraleinheit = CPU) und nur einem Ort zu benutzen. Ist dieser einzelne Computer ein Mehrplatzcomputer, so gilt dieses Benutzungsrecht für alle Benutzer dieses Systems.

#### **Besondere Beschränkungen**

Dem Lizenznehmer ist untersagt:

- a) ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von CSE die Software oder das dazugehörige schriftliche Material an Dritte zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen.
- b) Die Software von einem Computer über ein Netz oder einen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen.
- c) Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von CSE die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren.
- d) Von der Software abgeleitete Werke zu erstellen, oder schriftliche Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen oder abzuändern, oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

#### **Inhaberschaft von Rechten**

Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb eines Softwareproduktes nur Eigentum an dem

körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. CSE behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

### **Übertragung von Benutzungsrechten**

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von CSE und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermietung, Verkauf und Verleih der Software und des dazugehörigen schriftlichen Materials ist ausdrücklich untersagt.

### **Dauer des Vertrages**

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

### **Gewährleistung und Haftung von CSE**

- (1) CSE gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger (Diskette), auf dem die Software aufgezeichnet ist, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei ist.
- (2) Sollte der Datenträger (die Diskette) fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 6 Monaten ab Lieferung verlangen. Es muss dazu die Diskette einschließlich der Reservekopie und schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung/ Quittung an CSE zurückgegeben werden.
- (3) Wird ein Fehler im Sinne von Ziffer 2.7 (2) nicht innerhalb angemessener Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Erwerber nach seiner Wahl Herabsetzung des Erwerbspreises oder das Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.
- (4) CSE übernimmt keine Haftung für Schäden materieller, finanzieller oder ideeller Art, die dem Lizenznehmer durch den Einsatz ihrer Software entstanden sind, außer der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens CSE entstanden.
- (5) Eine Haftung wegen evt. von CSE zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind, ist ausgeschlossen. CSE übernimmt keine Haftung für die Fehlerfreiheit der

Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist er verpflichtet, die Originaldiskette, alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie das dazugehörige schriftliche Material zu vernichten.

### **Schadensersatz bei Vertragsverletzung**

CSE macht darauf aufmerksam, dass der Lizenznehmer für alle Schäden von Urheberrechtsverletzungen haftet, die CSE aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch ihn entstehen.

- Software. Insbesondere übernimmt CSE keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folge der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber. Das gleiche gilt für das der Software beigelegte schriftliche Material.
- (6) Ist die Software nicht im Sinn von Ziffer 2.0 grundsätzlich brauchbar, so hat der Erwerber das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat CSE, wenn die Herstellung von im Sinne von Ziffer 2.0 brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.
  - (7) Sollten sich einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.